

„Förderverein der 1. Grundschule Berlin-Weißensee“

Satzung

vom 24. Oktober 2000
mit Änderung vom 14. Dezember 2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der 1. Grundschule Berlin-Weißensee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 13086 Berlin, Gustav-Adolf-Str. 21.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der 1. Grundschule Berlin Weißensee.
Im Einzelnen werden zum Beispiel folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - 1) Anschaffung und materielle Unterstützung bei Lehr- und Lernmaterial
 - 2) Anschaffungen für den Schulhort
 - 3) Unterstützung außerschulischer Aktivitäten der Schüler
 - 4) Unterstützung von Interessen- und Arbeitsgemeinschaften der Schule.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat an den Vorstand erklärt werden.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5 Beschaffung der Mittel zu Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 1. der geschäftsführende Vorstand
 - 2. der erweiterte Vorstand
 - 3. die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Dem Vorsitzenden
 - 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. Dem Schatzmeister.

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder unabhängig voneinander.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederverwaltung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Kassenprüfern und bis zu zehn Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Er beschließt die Vergabe der Mittel.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 7.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied sie beantragt.
- 8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 9 Beschlussniederlegung

- 9.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 10.2 Das Restvermögen des Vereins fällt im Einverständnis mit dem zuständigen Finanzamt an die Stephanusstiftung (Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, Albertinenstr. 20-23, 13086 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke bei der Kinder- und Jugendbetreuung zu verwenden hat.

§ 11 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 11.1 Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die unter 10.2 genannte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14. Dezember 2000